

**Siebte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das
Fach Nordische Philologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Vom 24. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Nordische Philologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ folgender Klammerzusatz angefügt: „(FPO BA NO)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Bachelorstudiengänge“ wird durch die Worte „Bachelor- und Masterstudiengänge“ ersetzt.
 - b) Nach der Abkürzung „**ABMStPO/Phil** – “ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) Nach dem Wort „den“ wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, sowie die Worte „eine“ und „darstellt“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „**Anlage 3**“ das Wort „der“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „der“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ angefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Wird Nordische Philologie als Erstfach studiert, sind verpflichtend alle Basismodule (40 ECTS), ein Aufbaumodul mit Hausarbeit (10 ECTS), die Aufbaumodule „Nordische Erstsprache 3“ (5 ECTS) und „Nordische Erstsprache 4“ (5 ECTS) sowie das Vertiefungsmodul „Nordistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (10 ECTS) und das Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ (10 ECTS) erfolgreich zu belegen. Weitere 10 ECTS-Punkte können aus den Aufbau- und Vertiefungsmodulen frei gewählt werden.“

c) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Wird Nordische Philologie als Zweitfach studiert, sind verpflichtend alle Basismodule (40 ECTS), ein Aufbaumodul mit Hausarbeit (10 ECTS) sowie die Aufbaumodule „Nordische Erstsprache 3“ (5 ECTS) und „Nordische Erstsprache 4“ (5 ECTS) erfolgreich zu belegen. Weitere 10 ECTS-Punkte können frei aus den Aufbau- und Vertiefungsmodulen gewählt werden.“

d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Aufbaumodule ist der erfolgreiche Abschluss der Basismodule „Nordistische Literaturwissenschaft 1“ und „Nordistische Literaturwissenschaft 2“ sowie „Nordische Erstsprache 1“ und „Nordische Erstsprache 2“ notwendig.“

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird jeweils das Wort „nordischen“ durch das Wort „skandinavischen“ sowie das Wort „Erlernung“ durch das Wort „Erlernen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

f) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Abweichend von § 3 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** werden im Fach Nordische Philologie einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in Norwegisch, Schwedisch, Dänisch oder Isländisch abgehalten; Näheres regelt das Modulhandbuch.“

6. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Nordische Philologie die Basismodule „Nordistische Literaturwissenschaft 1“ (5 ECTS), „Nordistische Literaturwissenschaft 2“ (5 ECTS) und „Nordische Erstsprache 1“ (5 ECTS) sowie ein weiteres Basismodul (im Umfang von 5 ECTS) absolviert werden.“

7. In § 6 werden nach dem Wort „Fachsemester“ die Worte „und nach erfolgreichem Abschluss eines Aufbaumoduls mit Hausarbeit“ eingefügt.

8. Die Anlage erhält folgende neue Fassung:
„Anlage: Studienverlaufsplan B.A. Nordische Philologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modul-note	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Basismodule: Es müssen alle Basismodule belegt werden (40 ECTS).															
Nordistische Literaturwissenschaft 1	Einführungsseminar 1				2	5	5							Klausur (90 Min.)	1
Nordistische Literaturwissenschaft 2	Einführungsseminar 2				2	5		5						Hausarbeit (ca. 5-10 Seiten)	1
Nordistische Literaturwissenschaft 3	Übung Kanontexte		2			5	(5)	(5)	(5)					Klausur (90 Min.)	1
Nordische Kulturgeschichte 1	Einführungsseminar 1				2	5	5							Klausur (90 Min.)	1
Nordische Kulturgeschichte 2	Einführungsseminar 2				2	5		5						Klausur (90 Min.)	1
Nordische Erstsprache 1	Sprachkurs Erstsprache 1		4			5	5							Klausur (90 Min.)	1
Nordische Erstsprache 2	Sprachkurs Erstsprache 2		4			10		5					4-6 Übungsaufgaben (insgesamt ca.12 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ⁴	1	
	Seminar Sprachanalyse				2			5							
Aufbaumodule: Es kann aus den folgenden Aufbaumodulen gewählt werden, wobei ein Aufbaumodul mit Hausarbeit und die Module „Nordische Erstsprache“ 3 und 4 verpflichtend belegt werden müssen.²															
Aufbaumodul Performativität	Seminar				2	(10)			5				Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)	1	
	Seminar/Kolleg				2				2,5						
	Übung/Lektüre ³		2						2,5						
Aufbaumodul Narrative	Seminar				2	(10)			5				Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)	1	
	Seminar/Kolleg				2				2,5						
	Übung/Lektüre ³		2						2,5						
Aufbaumodul Kulturwissenschaft	Seminar				2	(10)			5				Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)	1	
	Seminar/Kolleg				2				2,5						
	Übung/Lektüre ³		2						2,5						
Nordische Erstsprache 3	Sprachkurs		4			5			5				Klausur (90 Min.)	1	
Nordische Erstsprache 4	Sprachkurs		4			5			5				Klausur (90 Min.)	1	
Sprache und Kultur	Übung Sprache und Kultur 1 ⁵		2			(5)			2,5				2-3 Übungsaufgaben (insgesamt ca. 6 Seiten) oder Klausur (60 Min.) ⁴	1	
	Übung Sprache und Kultur 2 ⁵		2						(2,5)	(2,5)					1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Vertiefungsmodule: Es kann aus den folgenden Vertiefungsmodulen gewählt werden, wobei das Vertiefungsmodul „Nordistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ im Erstfach verpflichtend zu belegen ist.²														
Nordistische Literatur- und Kulturwissenschaft	Hauptseminar				2	10					7		Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	1
	Übung		2								3			
Interskandinavische Studien 1	Seminar				2	(5)					5		2-3 Übungsaufgaben (insgesamt ca. 6 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ³	1
Interskandinavische Studien 2	Seminar				2	(5)					5		Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)	1
Nordische Zweitsprache 1	Sprachkurs				4	(5)					5		Klausur (90 Min.)	1
Nordische Zweitsprache 2	Sprachkurs				4	(5)					5		Klausur (90 Min.)	1
Bachelorarbeit (nur im Erstfach): 10 ECTS														
Abschlussmodul Bachelorarbeit	Übung		1			10					0		Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten, 100%) und Präsentation (ca. 20 Min., 0%)	2
	Bachelorarbeit										10			
Summe:		0	23-25	0	18-24	70/ 80+10	15	20	15-20	10-15	10-15	10-15		

¹ Bei der Verteilung auf die Semester handelt es sich um eine Empfehlung.

² In Summe sind im Erstfach 40 ECTS und im Zweitfach 30 ECTS aus den Aufbau- und Vertiefungsmodulen zu belegen.

³ Alternativ kann eine Übung/Lektüre eines anderen Aufbaumoduls oder die „Übung Sprache und Kultur“ 1 oder 2 des Moduls „Sprache und Kultur“ belegt werden.

⁴ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ Alternativ kann eine Übung aus einem der Aufbaumodule „Performativität“, „Narrative“ oder „Kulturwissenschaft“ belegt werden.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. August 2017 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Kathrin M. Möslein vom 24. August 2017.

Erlangen, den 24. August 2017

Prof. Dr. Kathrin M. Möslein
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 24. August 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. August 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. August 2017.